



Stadt
Frauenfeld

Geschäfts- reglement für den Gemeinderat

Stand 14. Januar 2015

STADT FRAUENFELD

**Geschäftsreglement
für den Gemeinderat**

vom

29. März 1995

(mit Änderungen vom 25. August 2010
und 14. Januar 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Konstituierung

Art. 1	Verfahren	1
--------	-----------	---

II. Organisation**1. Ratspräsidium**

Art. 2	Amtszeit	1
Art. 3	Aufgaben	1
Art. 4	Vizepräsidium, Tagespräsidium	2

2. Büro des Gemeinderates und Ratssekretariat

Art. 5	Aufgaben Büro	2
Art. 6	Zuweisung von Geschäften in strittigen Fällen	2
Art. 7	Beratende Mitwirkung	2
Art. 8	Stimmzählung	2
Art. 8a	Ratssekretariat	3

3. Parlamentarische Kommissionen*A Ständige Kommissionen*

Art. 9	Geschäftsprüfungskommissionen	3
Art. 10	Aufgaben	4
Art. 11	Redaktionskommission	4

B Nicht ständige Kommissionen

Art. 12	Spezialkommissionen	4
Art. 13	Parlamentarische Untersuchungskommission	5

C Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14	Konstituierung	5
Art. 14a	Sitzungen	5
Art. 14b	Protokollführung	6

Art. 15	Befugnisse	6
Art. 16	Bericht und Antrag an den Gemeinderat	6
Art. 17	Protokolle	6

4. Fraktionen

Art. 18	Voraussetzungen, Vertretungsanspruch	7
Art. 19	Konferenz der Fraktionspräsidien	7

5. Mitglieder

Art. 20	Teilnahmepflicht	7
Art. 21	Schweigepflicht	7
Art. 21a	Interessenbindungen	8
Art. 22	Ausstandspflicht	8

III. Verfahren

1. Sitzungen

Art. 23	Sitzungstermin	8
Art. 24	Eröffnung der Sitzung	9
Art. 25	Rauchverbot	9
Art. 26	Publikum	9
Art. 27	Medien	9
Art. 28	Bild- und Tonaufnahmen	9
Art. 29	Informations- und Propagandamaterial	9

2. Beratungen

A Allgemeine Regeln

Art. 30	Beschlussfähigkeit	10
Art. 31	Erteilen des Wortes	10
Art. 32	Verbot der Störung der Sprechenden	10
Art. 33	Rededauer	10
Art. 34	Ordnungsruf	11
Art. 35	Ordnungsanträge	11
Art. 36	Fraktionserklärung, persönliche Erklärung	11
Art. 37	Schluss der Diskussion	11

B Vorlagen

Art. 38	Schriftliche Berichte an den Gemeinderat	12
Art. 39	Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates	12
Art. 40	Eintreten, materielle Beratung	12
Art. 41	Rückkommensanträge	12

C Parlamentarische Vorstösse

Art. 42	Allgemeines	13
Art. 42a	Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen	13
Art. 43	Motion	13
Art. 44	Interpellation	14
Art. 45	Einfache Anfrage	14
Art. 46	Erledigung	15

D Fragestunde

Art. 47	Fragestunde	15
---------	-------------	----

3. Bestimmungen

Art. 48	Grundsätze des Abstimmungsverfahrens	15
Art. 49	Stimme des Präsidiums	16
Art. 50	Vorbereitung der Abstimmung	16
Art. 51	Verfahren bei mehreren Anträgen	16
Art. 52	Teil-, Gesamt- und Schlussabstimmung	16
Art. 53	Feststellung der Abstimmungsergebnisse	17
Art. 53a	Behördenreferendum	17
Art. 54	Publikation von Beschlüssen	17

4. Wahlen

Art. 55	Absolutes und relatives Mehr	18
Art. 56	Verfahren bei Wahlen	18
Art. 57	Ungültige Wahlzettel	18
Art. 58	Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern	19

5. Protokoll

Art. 59	Form	19
Art. 60	Zustellung	19
Art. 61	Berichtigung und Genehmigung	19

IV. Entschädigungen

Art. 62	Sitzungsgeld	20
Art. 63	Ausserordentliche Entschädigung, Fraktionsentschädigung	20

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	20
---------	---	----

Der Gemeinderat von Frauenfeld gibt sich, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 27. April 1994, folgendes Geschäftsreglement:

I. Konstituierung

Art. 1

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet jeweils im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet. Bei gleicher Amtszeit ist das höhere Lebensalter massgebend. | Verfahren |
| 2 | Das Alterspräsidium bezeichnet zwei Stimmenzählende und leitet die Wahl des Präsidiums. | |

II. Organisation

1. Ratspräsidium

Art. 2

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Das Präsidium und das Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt, und zwar jeweils vor dem 1. Juni. | Amtszeit |
|---|--|----------|

Art. 3¹

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Gemeinderates gemäss den Vorschriften des Geschäftsreglements. | Aufgaben |
| 2 | Es bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat, die Reihenfolge der Geschäfte. | |
| 3 | Es hat sich in seinem Amt jeder Parteilichkeit zu enthalten. | |
| 4 | Das Präsidium weist die Geschäfte den Geschäftsprüfungskommissionen zu. | |
| 5 | Es führt über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte ein Verzeichnis und kann hierfür die Dienste des Ratssekretariates in Anspruch nehmen. | |
| 6 | Es vertritt den Gemeinderat nach aussen. Beschlüsse unterzeichnet es gemeinsam mit dem Ratssekretariat. | |

Art. 4

- Vizepräsidium,
Tagespräsidium
- 1 Ist das Präsidium verhindert, leitet das Vizepräsidium die Verhandlungen.
 - 2 Ist auch dieses verhindert, wählt der Rat ein Tagespräsidium. Die Wahl wird vom amtsältesten Mitglied der Stimmzählenden geleitet.

2. Büro des Gemeinderates und Ratssekretariat¹Art. 5¹

- Aufgaben Büro
- Dem Büro obliegen:
- a) Unterstützung des Präsidiums;
 - b) Zählung der Stimmen;
 - c) aufgehoben
 - d) Bewilligung für die Zulassung der Medienschaffenden;
 - e) Beurteilung der Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstößen.

Art. 6¹

- Zuweisung von Geschäften in strittigen Fällen
- Ist eine Geschäftsprüfungskommission mit der Zuweisung eines Geschäftes nicht einverstanden, entscheidet das Büro zusammen mit den drei Präsidien der Geschäftsprüfungskommissionen oder stellt Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Spezialkommission zur Vorbereitung besonderer Geschäfte gemäss Art. 30 lit. b der Gemeindeordnung.

Art. 7¹

- Beratende
Mitwirkung
- 1 Zu den Sitzungen des Büros können die Fraktionspräsidien mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - 2 Das Ratssekretariat nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 8

- Stimmzählung
- 1 Die Stimmzählenden haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.

- 2 Fehlen Stimmzählende, wählt der Rat für die einzelne Sitzung oder Abstimmung bzw. Wahl eine Stellvertretung.

Art. 8a¹

- 1 Das Ratssekretariat steht dem Gemeinderat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung. Ratssekretariat
- 2 Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung des Ratspräsidiums bei der Planung und der Organisation des Ratsbetriebs;
 2. Beratung der Fraktionen in Verfahrensfragen;
 3. Information und Dokumentation der Fraktionen;
 4. Führung und Zustellung des Protokolls des Rats und des Büros;
 5. Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.

3. Parlamentarische Kommissionen

A. Ständige Kommissionen

Art. 9^{1, 2}

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern: Geschäftsprüfungskommissionen
 - a) "Finanzen und Administration";
 - b) "Bau, Werke, Anlagen";
 - c) "Gesellschaft und Gesundheit".
- 2 aufgehoben
- 3 Bei kommissionsübergreifenden Geschäften kann die mit der Behandlung des Geschäftes beauftragte Geschäftsprüfungskommission Mitglieder der anderen Geschäftsprüfungskommissionen zur Beratung beziehen.
- 4 An den Verhandlungen der Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auch die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen. Im Einverständnis mit den Kommissionspräsidien können die Mitglieder des Stadtrates Angestellte der Gemeinde und externe Sachverständige beziehen.

Art. 10^{1,2}

Aufgaben

- 1 Die Kommission "Finanzen und Administration" überprüft:
 - a) sämtliche Finanz- und Grundstücksgeschäfte und alle Geschäfte, die das Departement "Finanzen, Stadtentwicklung und Zentrales" betreffen;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich und als Ganzes;
 - c) Geschäfte von vorab finanzieller Tragweite;
 - d) die Einhaltung des Datenschutzes;
 - e) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

- 2 Die Kommission "Bau, Werke, Anlagen" überprüft:
 - a) sämtliche Geschäfte, welche die Departemente "Bau und Verkehr" sowie "Werke, Freizeitanlagen und Sport" betreffen;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie die Geschäftsberichte in ihrem Bereich.

- 3 Die Kommission "Gesellschaft und Gesundheit" überprüft:
 - a) sämtliche Geschäfte, welche die Departemente "Gesundheit und Alter" sowie "Gesellschaft und Soziales" betreffen;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich.

- 4 Die Geschäftsprüfungskommissionen können die Verwaltungstätigkeit in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich überprüfen.

Art. 11¹

Redaktionskommission

- 1 Der Gemeinderat wählt zur Bereinigung von Gemeindeerlassen eine aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Redaktionskommission.

- 2 Die Bereinigung beschränkt sich auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten.

*B Nicht ständige Kommissionen*Art. 12¹

Spezialkommissionen

Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte oder wenn mehrere Geschäftsprüfungskommissionen gleichermassen betroffen sind, kann eine Spezialkommission gemäss Art. 30 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 13¹

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Müssen mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden. | Parlamentarische
Untersuchungskommission |
| 2 | Jedes Ratsmitglied kann schriftlich beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen. | |
| 3 | Der Gemeinderat entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag und bestimmt die Art der Berichterstattung. | |
| 4 | Der Stadtrat muss die Angestellten im erforderlichen Masse vom Amtsgeheimnis entbinden und vollständige Akteneinsicht gewähren. | |
| 5 | Die Beratungen der PUK sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. | |
| 6 | Die Akten der PUK bleiben während 30 Jahren geheim. Vorzeitig dürfen sie nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Rates ganz oder teilweise veröffentlicht werden. | |

C *Gemeinsame Bestimmungen*Art. 14¹

Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	Konstituierung
---	----------------

Art. 14a¹

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Die Kommissionen werden auf Anordnung des Präsidiums durch das Ratssekretariat nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. | Sitzungen |
| 2 | Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieses Geschäftsreglements sinngemäss. | |
| 3 | Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen. | |

Art. 14b¹

Protokollführung

- 1 Die Stadtverwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.
- 2 Die Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt der Bericht des Referenten im Rat als Protokoll.

Art. 15¹

Befugnisse

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben und in Absprache mit dem Stadtrat:

- a) sämtliche Akten einsehen, die das Geschäft oder ihren Auftrag betreffen;
- b) Angestellte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige befragen und im finanziellen Rahmen des Voranschlages Gutachten einholen.

Art. 16

Bericht und Antrag
an den Gemeinderat

- 1 Die Kommissionen bezeichnen für jedes Geschäft ein Mitglied, das im Gemeinderat über die Verhandlungen referiert und die Anträge begründet.
- 2 Die Kommissionsberichte können dem Rat auch schriftlich unterbreitet werden.
- 3 Wurden die Anträge nicht einstimmig beschlossen, steht es der Kommissionsminderheit frei, im Rat auch ihren Standpunkt zu begründen.

Art. 17¹

Protokolle

Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich. Nach Abschluss der Kommissionsarbeit sind die Protokolle für die übrigen Ratsmitglieder unter Wahrung der Schweigepflicht nach Art. 21 zugänglich.

4. Fraktionen

Art. 18¹

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Vier Mitglieder des Gemeinderates können eine Fraktion bilden. | Voraussetzungen,
Vertretungsanspruch |
| 2 | Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. | |
| 3 | Die Fraktionen sind bei der Wahl des Ratspräsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. | |
| 4 | Fraktionen ohne Einsitz in einer Geschäftsprüfungskommission haben das Recht, eine Beobachterin oder einen Beobachter zu stellen. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. | |

Art. 19

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | Zur Vorbereitung von Wahlen, die der Gemeinderat vorzunehmen hat, ruft das Ratspräsidium die Fraktionspräsidien zusammen. | Konferenz der Fraktionspräsidien |
| 2 | Es kann sie auch zur Behandlung von Verfahrensfragen zusammenerufen. | |

5. Mitglieder

Art. 20

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Rats- und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidium zum Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen. | Teilnahmepflicht |
| 2 | Erscheint ein Mitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls zu entschuldigen. | |

Art. 21¹

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen unterliegen für Tatsachen, die ihnen in dieser Stellung ausserhalb der öffentlichen Verhandlungen des Rates bekannt werden, der Schweigepflicht.	Schweigepflicht
--	-----------------

Art. 21a¹

- Interessenbindungen
- 1 Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied offen:
 - a) berufliche Tätigkeit;
 - b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - c) Ausübung politischer Ämter.
 - 2 Das Mitglied meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.
 - 3 Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.

Art. 22

- Ausstandspflicht
- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
 - 2 Rats- und Kommissionsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und den Saal zu verlassen.
 - 3 Mitglieder, die eine offensichtliche Ausstandspflicht nicht beachten, sind vom Präsidium darauf hinzuweisen.
 - 4 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

III. Verfahren**1. Sitzungen**Art. 23¹

- Sitzungstermin
- 1 Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Mittwochabend statt. Ist eine längere Verhandlungsdauer zu erwarten, kann das Präsidium eine Nachmittagsitzung festsetzen.
 - 2 Mit der Einladung an den Gemeinderat werden Sitzungstermin und Tagesordnung in den amtlichen Anschlagkästen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 24

Die Sitzung wird mit dem Namensaufruf eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

Art. 25¹

aufgehoben

Rauchverbot

Art. 26

- 1 Dem Publikum wird im Saal ein bestimmter Platz zugewiesen. Es hat sich jeglicher Einmischung in die Verhandlungen und jeglicher Kundgebung zu enthalten.
- 2 Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, wird durch das Präsidium aus dem Saal gewiesen.
- 3 Entsteht auf den Zuhörerplätzen Unruhe oder Lärm und bleibt die Ermahnung erfolglos, wird das Publikum vom Präsidium aus dem Saal gewiesen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.

Publikum

Art. 27

- 1 Medienscaffende erhalten auf Gesuch hin geeignete Plätze im Sitzungssaal.
- 2 Für die Berichterstattung, insbesondere auch für das Gegen darstellungsrecht, gelten die gesetzlichen Schranken, namentlich die Bestimmungen des Zivil- und Strafgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz.

Medien

Art. 28

Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Erlaubnis des Präsidiums gestattet.

Bild- und Tonaufnahmen

Art. 29

Wer zu Beginn oder während einer Sitzung Informations- oder Propagandamaterial, Zirkulare oder andere Schriftstücke an die Ratsmitglieder im Saal verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür der ausdrücklichen Bewilligung des Präsidiums.

Informations- und Propagandamaterial

2. Beratungen

A Allgemeine Regeln

Art. 30

Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.

Art. 31¹

Erteilen des Wortes 1 Zu Beginn jedes Geschäftes erteilt das Präsidium jenem Mitglied das Wort, das über die Beratungen der Kommission referiert und ihre Anträge begründet. Wird ein Geschäft unmittelbar vom Stadtrat vorgebracht, spricht zuerst eines seiner Mitglieder. Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei unter diesen zuerst die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen berücksichtigt werden.

2 Mitglieder, die noch nicht zu Wort gekommen sind, haben das Vorrecht gegenüber jenen, die über das Geschäft bereits gesprochen haben.

3 Das Kommissionsmitglied, das über das Geschäft referiert hat, und der Stadtrat können jederzeit das Wort verlangen.

4 Spricht das Präsidium als Mitglied des Rates, übernimmt das Vizepräsidium für das betreffende Geschäft den Vorsitz.

5 Das Ratspräsidium kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Hilfs- und Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.

Art. 32

Verbot der Störung der Sprechenden Wer das Wort erhalten hat, darf nur vom Präsidium und nur zwecks Einhaltung der Sitzungsordnung unterbrochen werden.

Art. 33

Rededauer 1 Wer spricht, hat sich kurz zu fassen. Die Rededauer ist auf zehn Minuten beschränkt.

- 2 Wer im Auftrag einer Kommission oder namens des Stadtrates spricht, unterliegt dieser Einschränkung nicht, hat sich aber ebenfalls kurz zu fassen.
- 3 Nach Ablauf der Redezeit hat das Präsidium das Wort zu entziehen. Auf Begehren kann es die Redezeit um höchstens die Hälfte verlängern.

Art. 34

- 1 Schweift jemand vom Gegenstand der Beratung ab oder wird der Anstand verletzt, hat das Präsidium zur Ordnung zu rufen. Jedes Mitglied kann gegen ein anderes Mitglied den Ordnungsruf verlangen. Erhebt dieses Einspruch gegen den Ordnungsruf, entscheidet der Rat. Ordnungsruf
- 2 Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet, kann das Präsidium das Wort entziehen.

Art. 35

- 1 Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ordnungsanträge
- 2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und ausschliesslich über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.

Art. 36

Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss der Beratung über ein Geschäft können kurze Fraktionserklärungen oder persönliche Erklärungen abgegeben werden. Eine Diskussion darüber findet nicht statt. Fraktionserklärung,
persönliche Erklärung

Art. 37

- 1 Verlangt niemand mehr das Wort, schliesst das Präsidium die Beratung und lässt abstimmen. Schluss der Diskussion
- 2 Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Moti-

on oder Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.

B Vorlagen

Art. 38

Schriftliche Berichte
an den Gemeinderat

Liegt zu einem Geschäft ein schriftlicher Bericht und Antrag des Stadtrates oder einer Kommission vor, haben sich die Referierenden des Stadtrates oder der Kommission auf eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und allfällige Ergänzungen zu beschränken.

Art. 39

Geschäfte ohne Antrag
des Stadtrates

- 1 Mitglieder und Kommissionen des Gemeinderates können die Behandlung eines Geschäftes beantragen, für das der Rat allein zuständig ist.
- 2 Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ist es dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 40

Eintreten, materielle
Beratung

- 1 Bei jeder Sachvorlage ist zunächst über das Eintreten zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung.
- 2 In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Rückweisungs- oder Änderungsanträge stellen. Sie sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich einzureichen.
- 3 Der Gemeinderat kann eine zweite Beratung beschliessen. Sie findet an einer der folgenden Sitzungen statt.

Art. 41

Rückkommens-
anträge

- 1 Am Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden.
- 2 Stimmt der Rat zu, findet nochmals eine Diskussion statt.
- 3 Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge durchgeführt.

C *Parlamentarische Vorstösse*

Art. 42¹

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Den Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung. | Allgemeines |
| 2 | Parlamentarische Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich begründet einzureichen. Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden. | |
| 3 | Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen. | |
| 4 | Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen. | |

Art. 42a¹

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Entspricht ein Vorstoss nicht den nachfolgenden Erfordernissen (Art. 43 und 44), erklärt ihn das Büro als unzulässig. | Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen |
| 2 | Erachtet der Stadtrat den Vorstoss als unzulässig, teilt er dies dem Büro mit. Das Büro entscheidet über die Zulässigkeit. | |
| 3 | Der Erstunterzeichner kann einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an der nächsten Sitzung. | |

Art. 43¹

- | | | |
|---|---|--------|
| 1 | Mit einer Motion wird dem Stadtrat der Auftrag erteilt, einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen oder für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines gemeinderätlichen Reglements oder eines Gemeinderatsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten. | Motion |
| 2 | Nach Bekanntgabe an die Ratsmitglieder überweist das Präsidium die Motion dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie in der Regel schriftlich auf eine der nächsten Sitzungen. | |
| 3 | Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt. Wird sie mündlich beantwortet, können auf Verlangen des Mitglieds, das als erstes unterzeichnet hat, Beratung und Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden. | |

- 4 Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet der Rat, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen sei. Ist der Stadtrat einverstanden, kann es auch gleich beraten werden.
- 5 Enthält eine Motion verschiedene Forderungen kann die erstunterzeichnende Person oder der Stadtrat eine Erheblichkeitserklärung nur einzelner Forderungen beantragen. In diesem Falle ist über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.
- 6 Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung Folge geben kann, berichtet er über den Stand der Behandlung.

Art. 44¹

Interpellation

- 1 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder ihre Interessen berührt.
- 2 Nach Bekanntgabe an die Ratsmitglieder überweist das Präsidium die Interpellation dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie entweder sofort oder auf eine der nächsten Sitzungen, in der Regel schriftlich.
- 3 Wer eine Interpellation eingereicht hat, erklärt in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend sei oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn sie auf Antrag eines Ratsmitglieds beschlossen wird.

Art. 45

Einfache Anfrage

- 1 Eine Einfache Anfrage ist wie die Interpellation eine Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder deren Interessen berührt.
- 2 Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit und überweist sie ohne weiteres dem Stadtrat.
- 3 Der Stadtrat beantwortet Einfache Anfragen innerhalb von drei Monaten schriftlich. Er gibt seine Antwort zusammen mit der Anfrage den Ratsmitgliedern und den Medien bekannt. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Erledigung wird im Ratsprotokoll vermerkt.

Art. 46¹

Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben,

Erledigung

1. aufgehoben
2. wenn das einreichende Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem mitunterzeichnenden übernommen worden ist;
3. wenn sie zurückgezogen worden sind;
4. wenn sie gegenstandslos geworden sind.

*D Fragestunde*Art. 47¹

- 1 Der Gemeinderat führt jährlich mindestens eine Fragestunde durch. Fragestunde
- 2 Die Fragen sind dem Stadtrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und in der Sitzung mündlich zu stellen.
- 3 Der Stadtrat beantwortet die Fragen mündlich und kurz. Wer eine Frage gestellt hat, kann eine Ergänzungsfrage stellen.

3. AbstimmungenArt. 48¹

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit. Grundsätze des Abstimmungsverfahrens
- 2 Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder diese vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
- 3 Bei geheimen Abstimmungen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die gemäss Art. 57 leeren und ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- 4 Wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen, muss in jedem Fall unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

	Art. 49 ¹
Stimme des Präsidiums	aufgehoben
	Art. 50
Vorbereitung der Abstimmung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Muss abgestimmt werden, teilt das Präsidium dem Rat die gestellten Anträge nochmals mit und unterbreitet ihm Fragestellung sowie Abstimmungsverfahren. 2 Werden gegen das vorgeschlagene Verfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat sofort.
	Art. 51 ¹
Verfahren bei mehreren Anträgen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag. 2 Stehen einander mehr als zwei gleichrangige Anträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. 3 aufgehoben
	Art. 52
Teil-, Gesamt- und Schlussabstimmung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Vorlagen, die in verschiedene Teile zerlegbar sind, ist in der Regel über jede Teilfrage getrennt abzustimmen. 2 Bei rechtssetzenden Erlassen wird nur über umstrittene Artikel einzeln abgestimmt. 3 Rechtssetzende Erlasse werden nach der Gesamtabstimmung der Redaktionskommission überwiesen.

- 4 Die bereinigte Fassung wird dem Rat in der Regel in der nächsten Sitzung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

Art. 53

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. 2 Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. 3 Die Stimmzählenden müssen alle abgegebenen Stimmen zählen. Stimmen die Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen. 4 Liegt nach Schluss der Beratung ein unbestrittener Antrag vor, kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären. | <p>Feststellung der Abstimmungsergebnisse</p> |
|---|---|

Art. 53a¹

Wird ein referendumsfähiger Beschluss in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt.

Behördenreferendum

Art. 54¹

- | | |
|--|------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Beschlüsse des Rates, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, und solche über rechtsetzende Erlasse sind nach der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen, amtlichen Anschlagkästen und auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen. 2 aufgehoben 3 aufgehoben | <p>Publikation von Beschlüssen</p> |
|--|------------------------------------|

4. Wahlen

Art. 55

- Absolutes und relatives Mehr
- 1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden.
 - 2 Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt jene Person als gewählt, für die das Präsidium gestimmt hat.
 - 3 Bei geheimen Wahlen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausgeschieden.

Art. 56

- Verfahren bei Wahlen
- 1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
 - 2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.
 - 3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt. Sie können gesamthaft gewählt werden.
 - 4 Die Namen der zu Wählenden sind von den Ratsmitgliedern eigenhändig auf den Wahlzettel zu schreiben.
 - 5 Sind Ergebnisse festgestellt, werden sie vom Ratssekretariat bekanntgegeben. Hierauf stellt das Präsidium fest, ob eine Wahl zustande gekommen ist, und gibt die Namen der Gewählten bekannt.

Art. 57

- Ungültige Wahlzettel
- 1 Ungültig sind Wahlzettel, die
 - a) auf eine nicht wählbare Person lauten;
 - b) nicht amtlich sind;
 - c) anders als eigenhändig ausgefüllt oder geändert sind;
 - d) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
 - e) ehrverletzende Äusserungen enthalten oder offensichtlich gekennzeichnet sind;
 - f) in unkorrekter Weise abgegeben wurden.

- 2 Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrmals, wird der Name nur einmal gezählt.

Art. 58¹

Sind Wahlen vorzunehmen, ist es gestattet, im Saal Wahlvorschläge aufzulegen.

Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern

5. Protokoll

Art. 59¹

- 1 Das Protokoll bezeichnet sämtliche im Rate behandelten Geschäfte vollständig und genau.
- 2 Das Protokoll enthält die Namen all jener, die ein Votum abgegeben haben und das Wesentliche ihrer Ausführungen, ferner die Abstimmungen mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, die Stimmenzahl, falls eine Zählung stattgefunden hat, sowie die gefassten Beschlüsse.
- 3 Das Ratssekretariat kann technische Aufnahmegeräte verwenden. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Aufnahme zu löschen.

Form

Art. 60¹

- 1 Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des Rates in der Regel 20 Tage vor der folgenden Sitzung zugestellt.
- 2 Sofern ein Ratsmitglied nicht ausdrücklich auf die Zustellung des Protokolls in gedruckter Form besteht, wird dieses im Extranet publiziert. Zudem wird das Protokoll auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Zustellung

Art. 61¹

Protokollberichtigungsbegehren sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim Büro einzureichen, ansonsten gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Berichtigung und Genehmigung

IV. Entschädigungen

Art. 62

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld. Die Präsidien beziehen eine Zulage.

Art. 63¹

Ausserordentliche
Entschädigung, Frak-
tionsentschädi-
gung

- 1 In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Entschädigung ausgerichtet werden, die auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt wird.
- 2 Zur Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte richtet der Gemeinderat jeder Fraktion eine jährliche Entschädigung aus.

V. Übergang- und Schlussbestimmungen

Art. 64

Aufhebung bisheri-
gen Rechts, Inkraft-
treten

- 1 Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 28. Mai 1979 mit den später beschlossenen Änderungen.
- 2 Es gilt im Sinne einer Übergangsregelung bereits für die konstituierende Sitzung vom 22. Mai 1995.
- 3 Im Übrigen tritt es am 1. Juni 1995 in Kraft.

Frauenfeld, 29. März 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident Die Sekretärin

Kurt F. Sieber²

Heidi Arnold²

¹) Teilrevision vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 363 vom 25. August 2010 genehmigt und auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

- 2) Redaktionelle Anpassung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 193 vom 14. Januar 2015, rückwirkend auf 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.